

§ 1 Erfolgsaussichten der Revision

Im Folgenden werden die Erfolgsaus-

Sichten einer Revision der Beschuldigen - § 157 StPO
ten gegen das Urteil des Amtsgerichts → Angeklagte

Tiergarten vom 03.11.2015, Az.: 265

LS 258 Js 314/15, begutachtet.

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie Zulässig und begündet ist.

A. Zulässigkeit

I. Statthaftigkeit

Eine Revision des Urteils des

Amtsgerichts als Schöffengericht

ist als Sprungrevision gem. §§ 335 I, 312 StPO statthaft.

II. Revisionsberechtigung

Unsere Mandantin ist ^{*}gem. § 296i StPO

§ 297 StPO,

zur Einlegung von Rechtsmitteln
berechtigt.
ihr Verteidiger

* als Beschuldigte

III. Beschwer

Unsere Mandantin wurde zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt und ist folglich durch das Urteil beschwert.

IV. Form und Frist

1. Revisionseinlegung

gem. §341 I StPO ist die Revision binnen einer Woche* bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, einzulegen.

*nach Verwindung des Urteils

Das Urteil wurde am 03.11.2015 verkündet. Die Frist begann folglich entsprechend §42 StPO am 04.11.2015 00:00 Uhr zu laufen und erlosch gem.

§43 I StPO am 10.11.2015 24:00 Uhr.

Sie haben am 05.11.2015 fristwährend Rechtsmittel eingelegt.

Eine Festlegung auf die Revision innerhalb dieser Frist war nicht erforderlich. Sie kann mit der

Begründung erfolgen.

2. Revisionsbegründung

Die Revisionsbegründung muss entsprechend der Formvorgaben des § 344 StPO und innerhalb der Frist des § 345 I StPO erfolgen. Das Urteil wurde uns und unserer Mandant-

in am 23. 11. 2015 zugestellt.

Die Frist endet daher gem. § 345 I 3 StPO am 23. 12. 2015 24:00 Uhr.

V. Rechtsmittelrücknahme

Möglicherweise steht der Revision allerdings im Wege, dass Dr. Bläcklich

im Anschluss an die Urteilsverkündung

zu Protokoll die Einlegung eines

Rechtsmittels sowie unmittelbar im

Anschluss die Zurücknahme erklärt

hat und die Mandant:in dem

Zugestimmt hat. Gem. § 302 StPO

kann die Zurücknahme eines Rechtsmittels bereits vor Ablauf der

Rechtsmittelfrist erklärt werden.

Folge ist wie beim Verzicht, dass eine erneute Einlegung ausgeschlossen

ist. Gem. § 302IS.2 StPO ist allerdings

im Fall der Verständigung gem.

§ 257c StPO ein Verzicht ausgeschlossen.

Die Rücknahme könnte vorliegend

unbeachtlich sein. Dafür müsste

eine Verständigung stattgefunden

haben und und die Rücknahme

dem Verzicht gleich zu stellen sein.

Ob eine Verständigung stattgefunden

hat, ergibt sich grundsätzlich

aus dem Hauptverhandlungsprotokoll,

§ 273 Ia StPO.

Das Protokoll enthält lediglich zu

Beginn den Hinweis, dass Erörterungen

gem. §§ 202a, 202 StPO bislang nicht

stattgefunden haben. Daraus allein

kann nicht geschlossen werden, dass

✓
gült.

✓

• dass eine Verständigung nicht stattgefunden hat. Insoweit wird § 274 StPO durch § 273 Ia StPO beschränkt. Im übrigen steht der Freiberger über eine möglicherweise stattgefunden habende Verteidigung offen. Hierfür kann auf die dienstliche Äußerung des Rechtsreferendars Ranwinkel und des Vorsitzenden Richters diesbezüglich zurückgegriffen werden.

Daraus ergibt sich, dass der Verteidiger und der Vorsitzende darüber verständigt, dass die Angeklagte den Anklagevorwurf einräumt und dafür eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren bekommt. Zudem wurde ein Verzicht auf Rechtsmittel erklärt, aber für nicht möglich erachtet. Deshalb schlug der Vorsitzende vor, „einfach einzulegen und gleich wieder zurück-

Zurechnen". Aus alledem ergibt sich, dass eine Erörterung stattfindet.

§ 302 I S. 2 StPO erläutert in diesem

Fall einen Verzicht für ausgeschlossen. ✓

Bereits der Wortlaut macht deutlich, dass eine Zurechnung, die

in § 302 I S. 1 StPO ebenfalls ent-

halten ist, hiervon nicht umfasst ist.

Deshalb ist eine Zurechnung

auch im Falle einer Verständigung grundsätzlich möglich.

Anderes ist dies hingegen zu beurteilen,

wenn eine Zurechnung erkennbar

nur dem Zweck dient, § 302 I S. 2 StPO

zu umgehen. Denn dann würde diese

Vorschrift, die auch dem Schutz des

Beschuldigten dient, ausgehöhlt werden.

Vorliegend ist aber gerade dies der

Fall. Dr. Bleilich erläutert die Rech-

nahme unmittelbar nach Einlegung

und wie mit dem Vorsitzenden ab-
 gesprochen nur zur Umgehung von
 § 302 I S. 2 StPO. Die Rechnung ist
 daher entsprechend § 302 I S. 2 StPO
 als ausgeschlossen und damit wirk-
 ungslos zu betrachten.

selbst ✓

VI. Ergebnis

○ Die Revision ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Revision ist begründet, wenn
 Verfahrenshindernisse vorliegen oder
 das Urteil auf einer verfahrensrecht-
 lichen oder sachrechtlichen Rechts-

Verletzung beruht, § 337 I StPO.

I. Verfahrenshindernisse

1. Fehlen des Strafantrag in Hinblick
 auf den Hausfriedensbruch

Der Verurteilung wegen Hausfriedens-
 bruch könnte entgegenstehen, dass
 es an einem Strafantrag durch
 den Geschäftsführer des Baumarktes
 fehlt.

Gem. § 123 I StGB handelt es sich beim Hausfriedensbruch um ein absolutes Antragsdelikt. Ein Antrag des Antragsberechtigten gem. § 77 I StGB liegt nicht vor. Die Begabung eines besonderen öffentlichen Interesses durch die Staatsanwaltschaft kann bei absoluten Antragsdelikten nicht über die fehlende Antragsstellung hinweghelfen. Folglich liegt diesbezüglich ein Verfahrenshindernis vor.

2. Fehlender Strafantrag in Hinblick auf den unbefugten Gebrauch eines

○ Fahrzeuges

Wie die materielle rechtliche Würdigung noch zeigen wird, ist die Mandantin

Zudem wegen § 248b StGB zu verurteilen. Auch hierüber handelt es

Sich gem. § 248b III StGB um ein absolutes Antragsdelikt. Der Antragsberechtigte Zeuge Dr. Jansper hat

ebenfalls keinen Strafantrag gestellt,
sodass auch insoweit ein Verfahrens-
hindernis vorliegt. ✓

II. Verfahrenrechtliche Gesetzesverletzungen
Weiterhin kommen eine Vielzahl an
verfahrensrechtlichen Gesetzesverletzungen
in Betracht.

1. Verstoß gegen § 26a StPO iVm § 338 Nr. 3 StPO
Zunächst kommt durch die Ablehnung
des Befangenheitsantrags ein Verstoß
gegen § 26a StPO in Betracht.

Dies setzt voraus, dass der Befangen-
heitsantrag gegen den Vorsitzenden
Richter zu Unrecht als unzulässig
verworfen wurde.

§ 26a StPO steht drei Gründe für die
Unzulässigkeit eines Befangenheitsan-
trags vor, die Verzögerung des Antrages
oder das Gerede und die Verschlep-
pungsabsicht.

Vorliegend kommt eine Ablehnung wegen Verspätung des Antrages nach

§ 26 a I Nr. 1 StPO in Betracht.

Kom. § 25 I 1 StPO hat die Ablehnung eines Richters bis zu Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse

○ zu erfolgen. Ein Fall des § 25 I 2 StPO liegt nicht vor.

Der Antrag erfolgte vorliegend ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls nach der Aussage der Angeklagten und damit verspätet. Es handelt

○ sich auch nicht um einen Fall später eingetretener Umstände nach

§ 25 II 1 StPO. Die Ablehnung erfolgte somit nicht zu Unrecht. ✓

2. Verstoß gegen § 231 I StPO iVm § 338 Nr. 5 StPO
weiterhin kommt ein Verstoß gegen

§ 231 I StPO in Betracht, wonach eine
Verhandlung grundsätzlich nicht in
Abwesenheit des Angeklagten statt-
finden darf. ✓

Die Verhandlung wurde um 12:30 Uhr
unterbrochen und um 12:40 Uhr nach
erneutem Aufruf ohne unsere Mandantin
fortgesetzt, die erst um 12:50 Uhr
wieder an der Verhandlung teilnahm.
Soweit unsere Mandantin nicht

nach § 234 II StPO eignmächtig der
Fortsetzung der Verhandlung ausgeblieben
ist, liegt hierin ein Verstoß gegen
§ 231 I StPO. Eignmächtig handelt
der Angeklagte, der ohne Rechtfertigungs-
oder Entschuldigungsgründe wissenschaftlich
seiner Anwesenheitspflicht nicht
genügt. ✓

Das war vorliegend nicht der Fall, weil unsere Mandantin nicht wusste, dass die Verhandlung fortgesetzt wurde. Die Kenntnis des Gerichts von der fehlenden Eigennichtigkeit ist nicht erforderlich. Folglich fand die Verhandlung unter Verstoß gegen

§ 234 I StPO statt. Die Information der Angeklagten über den zwischenzeitlichen Prozessverlauf reicht nicht aus, um den Verstoß zu beseitigen.

Das Beseitigen des Urteils auf der Gesetzesverletzung wird gem. § 338 Nr. 5 StPO vermutet.

Die Revision könnte gleichwohl nicht hierauf gestützt, wenn die Mandantin mangels Rüge gem. § 238 II StPO präkludiert wäre. Eine Präklusion kommt aber deshalb nicht in Betracht, weil gem. § 234 II StPO das Gericht die Anwesenheit für nicht erforderlich

halten muss. Hierfür wäre ein Beschluss nach § 238 II StPO erforderlich gewesen, der unterbrieh. Im Falle eines Unterlassens ist aber eine Reage nicht erforderlich. ✓

3. Verstoß gegen § 142 I a V a i V m

§ 338 Nr. 5 StPO

Überhinh kann die Revision möglicherweise darauf gestützt werden, dass die Staatsanwaltschaft nicht gem. § 226 I StPO unterbrochen anwesend war. Dies ist auch der Fall, wenn ein sachlich unzuständiger Staats-

anwalt bei der Hauptverhandlung anwesend ist. Vorliegend wurde die Staatsanwaltschaft durch einen Rechtsreferendar vertreten. Dies ist gem. § 142 III a V a nur im Aufgabenbereich der Amtsanwälte möglich.

gem. § 8 Abs. 1 iVm Nr. 23

OrgStP nehmen Amtsanwälte nur Hauptverhandlungen vor dem Strafichter vor. Vor dem Schöffengericht kann lediglich bestimmten Amtsanwälten eine Ausnahme erteilt werden.

◦ Folglich konnte auch der Rechtsreferendar die Staatsanwaltschaft nicht vor dem Schöffengericht vertreten und war gem. § 142 I, III aVa sachlich unzuständig.

Das Besehen der Gesetzesverletzung

◦ wird wiederum gem. § 338 Nr. 5 StPO vermutet.

4. Verstoß gegen § 250 StPO iVm § 337 StPO

weiterhin kommt ein Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz gem.

§ 250 S. 2 StPO dadurch in Betracht, dass der Zeuge Druspar nicht

persönlich vernommen wurde, sondern seine schriftliche Aussage verlesen wurde. Das Gericht hat beschlossen, das Schreiben gem. § 251 I Nr. 2 StPO zu verlesen und zur Begründung ausgeführt, der Zeuge könne in absehbarer Zeit nicht vernommen werden.

Die Begründung weist auf § 251 I Nr. 3 StPO hin, nach dem eine Verlesung einer Urkunde möglich ist, wenn der Zeuge in absehbarer Zeit nicht vernommen werden kann.

Die Voraussetzungen hierfür liegen aber nicht vor, weil der Zeuge angeblich am 22. November Zürich zu sein. Dieser verhältnismäßig kurze Zeitraum erfüllt nicht die Anforderungen an Nr. 3. Soweit eine Verlesung lediglich der Bestätigung des Geständnisses dienen soll, stimmt sie nicht mit der

Begründung überein. Insofern ist der Beschluss rechtlich nicht nachprüfbar und damit rechtswidrig. Es liegt ein Verstoß gegen § 250 StPO vor. Da das Urteil auch die die Angaben des Zeugen Drusper verwendet, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es auf dem Gesetzesverstoß beruht. *

§. Verstoß gegen § 257c StPO iVm § 337 StPO
 Zudem wurde vielfach gegen die Vorgaben des § 257c StPO verstoßen. Zunächst liegt ein Verstoß gegen § 257c II 3 StPO vor, weil eine Punktstrafe vereinbart wurde. Weiterhin hat das Gericht die Verständigung nicht gem. § 257c III StPO bekannt gegeben und den Verfahrensbeteiligten keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass das Urteil, indem die vereinbarte Punktstrafe ausgesprochen wird, auf der fehlerhaften Verständigung beruht. Der Beweis kann, wie oben dargestellt, im Freibeweis verbracht werden.

* Der Beweis kann durch das Protokoll

Verfahren erbracht werden.

6. Verstoß gegen § 261 StPO iVm § 337 StPO

- Schließlicht kommt noch ein Verstoß gegen § 261 StPO in Betracht, weil das Gericht möglicherweise ein Beweismittel würdigte, das nicht verwertet hätte werden dürfen. Der Anwalt unserer Mandantin hat für diese eine Geständnis abgegeben, als die Mandantin vorübergehend abwesend war. Das ist gem. § 243 V StPO zwar grundsätzlich möglich, allerdings nur, wenn die Verhandlung zurecht in Abwesenheit des Angeklagten stattfand, was gerade nicht der Fall. Darüber hinaus hatte Dr. Blüwich keine die Vertretung in Abwesenheit umfassende Vollmacht iSd § 234 StPO. Folglich konnte er unsere Mandantin nicht wirksam vertreten und das Gericht hätte das Geständnis nicht verwerten dürfen.

selbst

Aus dem Urteil wird ersichtlich, dass dieses sich unter anderem auf das nicht verwertbare Geständnis stützt, sodass auch der Berechnungszusammenhang verliert.

III. Sachrechtliche Gesetzesverletzungen

Zudem ist zu prüfen, ob das Urteil in Hinblick auf die Anwendung materiellen Rechts oder die Strafzumessung Gesetzesverstöße aufweist.

1. Anwendung materiellen Rechts

a. Verurteilung wegen schweren räuberischen Diebstahls

Zunächst ist zu prüfen, ob die Urteilsgründe eine Verurteilung wegen schweren räuberischen Diebstahls tragen

aa. Räuberischer Diebstahl §§ 252, 250 I Nr. 1b StGB

Nach den Feststellungen des Gerichts hat die Mandantin einen Fensterreiniger in ihren Rucksack und eine Wasserpistole in ihre Jachentasche gesteckt und anschließend den

Wasserbereich passiert, ohne die Sachen zu bezahlen.

Darin liegt die Wegnahme zweier fremder beweglicher Sachen. Aus dem objektiven Tatgeschehen lässt sich auch auf die

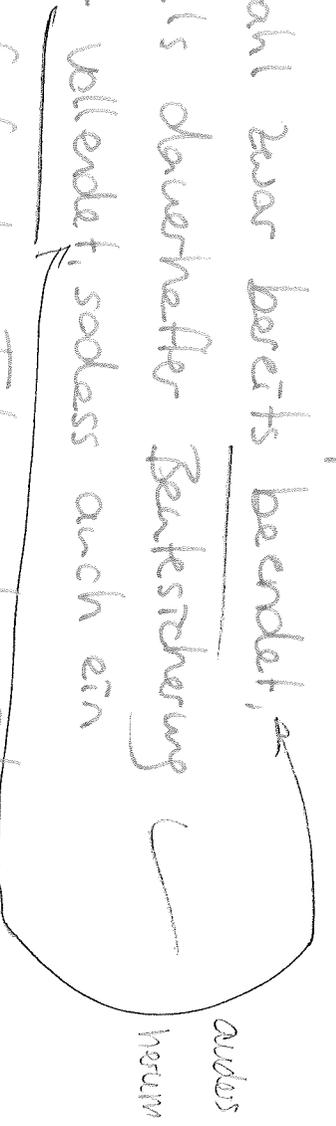
Zueignungsabsicht unserer Mandantin schließen, die im übrigen keinen Anspruch auf die Gegenstände hatte und dies

☐ auch wusste. Ein Diebstahl ist somit zu bejahen.

Weiterhin müsste unsere Mandantin auf frischer Tat betroffen Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben angewendet haben. Die Mandantin wurde

☐ vom Laden ab relativ im Ausgangsbereich festgehalten. Zu diesem Zeitpunkt war der Diebstahl zwar bereits beendet, aber mangels oberverheflicher Bekehrstörung noch nicht vollendet, sodass auch ein Betreffen auf frischer Tat gegeben ist.

Unsere Mandantin müsste sodann mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und



leben gedroht haben. Drohung ist die Inaussichtstellung eines Übels auf das der Drohende Einfluss zu haben vermag.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob er die Drohung auch tatsächlich umsetzen kann. Unsere Mandantin griff in die rechte Jackettasche und deutete

an mit einer Schusswaffe bewaffnet zu sein, indem sie mit der Wasserpistole eine zielende Bewegung machte. Dies stellte aus Sicht des Zeugen Drüsper ein Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben dar.

Auch insoweit lässt der objektive Tatbestand auf einen entsprechenden Vorsatz schließen.

Der Tatbestand des § 252 StGB ist mithin erfüllt.

Frage: Ist aber, ob auch die

Qualifikation des § 250 I Nr. 1b StGB erfüllt ist, wie das Urteil annimmt.

Daher misste unsere Mandantin ein Werkzeug mit sich gefehrt haben, um den Widerstand einer anderen Person durch Drohung mit Gewalt zu überwinden. Hierfür kommt lediglich die rosarote Wasserpistole in Betracht.

Fraglich ist, ob es sich hierbei um ein Werkzeug iSd § 250 I Nr. 1b StGB handelt.

Für den Werkzeugbegriff kann insoweit nicht auf § 223 I Nr. 2 StGB abgestellt werden, weil nicht erforderlich ist, dass das Werkzeug verwendet wird.

Daher kommt der objektiven Beschaffenheit erhebliche Bedeutung zu. Erfasst sind

- grundsätzlich Gegenstände, die objektiv geeignet sind, erhebliche Verletzungen zuzufügen. Das ist bei einer Wasserpistole nicht der Fall. Allerdings werden nach dem Willen des Gesetzgebers auch Scheinwaffen von Nr. 1b erfasst. Diese können aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbild das Opfer erheblich einschüchtern und

↳ Scheinwaffen

Wirken im Fall der Drohung äquivalent zu echten Waffen.

Doch die Wasserpistole wirkte nicht aufgrund ihrer Waffenähnlichkeit einschüchternd, sondern wurde lediglich zu Täuschungszwecken verwendet. Hätte der Kadett aktiv den Gegenstand gesehen, wäre die Drohung gänzlich entfallen. Dieser Fall, bei dem nicht die optische Täuschung sondern die haptische Täuschung im Vordergrund steht, ist aber nicht mehr von Nr. 1b erfasst. Die Norm ist aufgrund des hohen Strafandrohung restriktiv auszuulegen. Ein Werkzeug, das einen Widerstand überwinden soll, ist daher nur zu befehlen, wenn auch durch das Werkzeug selbst und nicht durch eine mit einem betriebligen Gegenstand verübte Täuschung den Widerstand überwinden soll.

§ 250 I Nr. 1b StGB ist daher nicht erfüllt.

In Hinblick auf §§ 252, 249 StGB handelt unsere Mandantin rechtswidrig und schuldhaft. ✓

Weiterhin ist zu prüfen, ob die Urteilsfeststellungen eine Verurteilung wegen Diebstahls in Hinblick auf das Fahrzeug des Zeugen Drusper tragen.

Durch das Einsteigen und vom Parkplatz Fahren hat unsere Mandantin eine fremdbewegliche Sache weggenommen.

Diesbezüglich handelte sie auch vorsätzlich. Allerdings fehlte ihr möglicherweise die Zueignungsabsicht. Zueignungsabsicht ist die

Absicht der dauerhaften Enteignung und der zumindest vorübergehenden Aneignung der Sache.

Das Benutzen des Fahrzeuges zu Fluchtzwecken ist als vorübergehende Aneignung zu betrachten. Fraglich ist aber, ob die Mandantin den Zeugen Drusper auch dauerhaft enteignen wollte.

Soweit der Bericht ausführt, allein das unverschobene Fahrzeug in einer Nebenstraße abzustellen, lasse keinen anderen

anderen Schluss zu, überzeugt dies nicht.

Die Mandantin verständigte nach dem

Abstellen eine Mitarbeiterin des Baumarktes,

so dass der Zeuge Drusper ca. 30min später
sein Fahrzeug wiedererlangen konnte.

Auch wenn die Möglichkeit besteht, dass
das Fahrzeug in der Zwischenzeit gestohlen
hätte werden können, spricht der Anruf

doch gegen eine entsprechende Absicht,

insbesondere auch unter Berücksichtigung
des engen zeitlichen und räumlichen Zu-
sammenhangs. Ein Diebstahl liegt daher
nicht vor.

c. Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges,

§ 248b StGB

Allerdings ist der Gebrauch eines Kraft-

fahrzeuges gegen den Willen des Berechtigten

nach § 248b StGB strafbar. Die Urteils-

feststellungen tragen eine entsprechende

Verurteilung. Es fehlt aber der erforderliche

Straftatrag, § 248b III StGB.



d. Hausfriedensbruch, § 123 I StGB
 Schließlich tragen die Urteilsfeststellungen
 auch eine Verteilung wegen Haus-
 friedensbruchs. Auch insoweit fehlt es
 aber an einem erforderlichen Straf Antrag,
 § 123 II StGB.

2. Strafzumessung

Die Strafzumessung ist Aufgabe des Tat-
 gerichts und nur beschränkt revisions-
 rechtlich überprüfbar.

Allerdings muss das Urteil erkennen lassen,
 ob es sich mit den relevanten Aspekten
 auseinander gesetzt hat. Insoweit ist die
 Einschätzung des Tatgerichts, eine Bewährung

nach § 56 II StGB komme schon deshalb
 nicht in Betracht, weil die Untersuchungs-
 haft vollstreckt wurde, rechtsfehlerhaft.
 nichtig, oder
 sehr knapp

Die Untersuchungs haft dient allein der
 Sicherung des Verfahrens und trifft keine
 Aussage darüber, ob im Falle einer späteren
 Verurteilung eine Haftstrafe Tat- und
 Schuld angemessen ist.

IV. Die Revision hat demnach Aussicht auf Erfolg und wäre aufgrund der Verfertigung lediglich wegen zu erwartenden

§§ 252, 249 StGB auch zweckmäßig.

Folgender Antrag wäre zu stellen:

Es wird beantragt, das Urteil des

Amtsgericht Triergarten vom 03.11.2015,

Az.: 265 Ls 258 Js 314/15, aufzuheben

und zur erneuten Verhandlung an das

Amtsgericht Triergarten - Strafrichter-

Zurückzuverweisen.

+ Einsetzung

begl. 523 StGB

§ 2. Entpflichtung des bisherigen Verteidigers

Ein Verteidigerwechsel ist grundsätzlich

- nach § 143a I 1 StPO möglich, wenn der Beschuldigte einen anderen Verteidiger gewählt hat und dieser die Wahl angenommen hat.

- Für den Fall, dass eine Beordnung des neuen Verteidigers als Pflichtverteidiger gewünscht ist, weicht § 143a II StPO allerdings Einschränkungen. Vorliegend käme eine neue Pflichtverteidigung

- nach § 143a II Nr. 3 StPO in Betracht. ✓

Hierfür muss vorge tragen werden, dass das Vertrauensverhältnis zwischen dem aktuellen Pflichtverteidiger und der Beschuldigten endgültig zerstört

ist. Dafür spricht das Verhalten des RA

Dr. Blumrich in Hinblick auf die Verständigung und die Rechnahme des Rechtsmittels sowie die nicht abgesprochene Einföhrung

Geständnisses, das zudem nicht von der Vollmacht umfasst war
Letztlich könnte dies aber dahinstehen,

weil § 143a III StPO eine Erleichterung ✓

für die Revision vorsteht, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Hiernach ist eine Entpflichtung und

Neubestellung für die Revisionsinstanz

möglich, wenn der Beschuldigte dies

innen einer Woche nach Beginn

der Revisionsbegründungsfrist beim

Gesicht, dessen Urteil aufgehoben

werden soll, beantragt. Unsere Mandant-

in müsste folglich bis zum

30. 11. 2015 einen Antrag beim

Amtsgericht Trierstadt gestellt haben.

Die Frist ist leider abgelaufen.

Es sollte daher Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beantragt

werden, § 44 StPO, mit dem Argument,

dass die Beschuldigte nicht wusste,

dass die Frist existierte und ihr

unsere Versäumnis nicht zuzurechnen

} schwierig

ist. Hilfsweise sollte ein Wechsel
nach StG 3a II Nr. 3 StPO beantragt
werden und hierfür die oben genannten
Punkte vorgetragen werden.

| Klausurschwerpunkt | Korrekturhinweis |
|--|---|
| A. Zulässigkeit der Revision <ul style="list-style-type: none"> Problem: Kein wirksamer Rechtsmittelverzicht wegen vorangegangener informeller Verständigung | Sehr gelungene, umfassende Darstellung der Problematik. |
| B. Begründetheit der Revision I. Verfahrensvoraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> Problem: Fehlender Strafantrag bzgl. § 123 StGB (absolutes Antragsdelikt) | Gute Darstellung. Erwähnen Sie noch das für die Revisionsklausur maßgeblichen Ergebnis, nämlich die Verfahrenseinstellung hinsichtlich §123. |
| II. Verfahrensfehler 1. Absolute Revisionsgründe <ul style="list-style-type: none"> Problem: § 338 Nr. 3 StPO wegen Befangenheit | Sie kommen zum richtigen Ergebnis. Die Lösungsskizze sieht vor, dass Sie sich auch inhaltlich zur Begründetheit des Ablehnungsgesuchs verhalten. |
| <ul style="list-style-type: none"> Problem: § 338 Nr. 5 StPO (Abwesenheit der Angeklagten) | Gute Erörterungen! |
| <ul style="list-style-type: none"> Problem: § 338 Nr. 5 (Abwesenheit der StA) | i.E. vertretbar aber wohl vorzüglich, dass kein Verstoß vorliegt, da dem Referendar die Sitzungsververtretung für den ganzen Tag übertragen wurde. § 142 II GVG nennt das AG, das umfasst Strafrichter und Schöffengericht. |
| 2. Relative Revisionsgründe a. Verstoß gegen §§ 243 IV 2, 273 Ia 2 StPO <ul style="list-style-type: none"> Problem: Fehlende Mitteilung und Protokollierung der Absprache | Sie erkennen das Problem, subsumieren aber nicht unter alle relevanten §§ - Sie sprechen diese leider nur im Rahmen Ihrer Zulässigkeitsprüfung an. |
| b. Verstoß gegen §§ 243 V 2, 261 StPO <ul style="list-style-type: none"> Problem: Einlassung durch Verteidiger und Überzeugungsbildung des Gerichts | Sie sehen das Problem! Es handelt sich allerdings um eine generelle Frage, nicht nur bei Unverwertbarkeit wegen einer informellen Verständigung. |
| c. Verstoß gegen §§250, 251 I Nr. 2 StPO <ul style="list-style-type: none"> Problem: Verlesung der Aussage des Ladendetektivs | Gut erkannt. Hier sollten Sie noch darstellen, wieso die Zeugenaussage vorliegend von erheblicher Bedeutung ist (Straferwartung etc.). |
| III. Sachlich-rechtliche Gesetzesverletzung <ul style="list-style-type: none"> <u>Probleme:</u> <ul style="list-style-type: none"> (Schwerer) räuberischer Diebstahl (rosa Wasserpistole) Diebstahl vs. Gebrauchsanmaßung Bekanntgabe des Hausverbots für § 123 StGB | Sehr gelungene und umfassende Erörterungen im Rahmen der Sachrüge. Sie kommen durchweg zu vertretbaren Ergebnissen mit guter Argumentation am Sachverhalt. |
| IV. Rechtsfolgenausspruch <ul style="list-style-type: none"> - Doppelverwertungsverbot § 46 StGB - Bewährungsaussetzung § 56 StGB | Hier sind Ihre Ausführungen hinsichtlich § 56 StGB sehr knapp, zu § 46 StGB sagen Sie leider nichts. |
| C. Zweckmäßigkeit/Antrag <ul style="list-style-type: none"> Problem: Einstellung wg. § 123 StGB | Sie sehen das Problem! Es handelt sich allerdings um eine generelle Frage, nicht nur bei Unverwertbarkeit wegen einer informellen Verständigung. |
| Zusatzfrage | Umfassende Erörterungen mit zutreffendem Ergebnis. |

Allgemeine Anmerkungen:

Eine sehr schöne Klausur. Sie zeigen ein breites und fundiertes materiell-rechtliches und prozessuales Wissen. Sie argumentieren mit dem Sachverhalt und zeigen ein gutes Problembewusstsein, auch bei eher unbekanntem Problemkonstellationen. i.Ü. siehe Randbemerkungen.

Note: 12 Punkte